

Verordnung

Über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausarbeiten oder Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

Die Gemeinde Fischbachau erlässt auf Grund Art. 14 des Bay. Immissionsschutzgesetzes (BayIMSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS2129-1-1-U) und Art. 42 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) vom 13. Dezember 1982 (BayRS2011-2-I) folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den gesamten Gemeindebereich Fischbachau.

§ 2

Begriffsbestimmung

1) Ruhestörende Hausarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind geräuschvolle Verrichtungen, die im Hauswesen anfallen und die Öffentlichkeit beeinträchtigen, gleichgültig, ob sie im Haus selbst, in Nebengebäuden, im Hof oder im Garten vorgenommen werden.

Zu diesen ruhestörenden Hausarbeiten zählen insbesondere: Ausklopfen von Teppichen, Matratzen, Decken, Matten und Polstermöbeln sowie das Hämmern, Bohren, das Sägen und Hacken von Holz, die Verwendung von lärmenden Maschinen und diesen Tätigkeiten vergleichbare Arbeiten.

2) Ruhestörende Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind geräuschvolle Arbeiten, die in Gärten, Parks oder Anlagen anfallen. Zu den ruhestörenden Gartenarbeiten zählen insbesondere: Die Verwendung von geräuscherzeugenden Garten- und Rasenpflegegeräten wie Rasenmäher und Kultivatoren, Heckenscheren, Laubkehrmaschinen, das Fällen, Hauen und Sägen von Bäumen, Hecken sowie das Hämmern und Sägen an Umzäunungen usw..

§ 3

Zeitliche Beschränkung von Haus- und Gartenarbeiten

- 1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen vor 8 Uhr, zwischen 12 Uhr und 14 Uhr und nach 20 Uhr nicht ausgeführt werden.
- 2) An Samstagen dürfen ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten nach 17 Uhr nicht mehr vorgenommen werden.
- 3) Ausgenommen vom Verbot sind Winterdienstarbeiten und unaufschiebbare ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die
 - a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit und Eigentum oder
 - b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

§ 4

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten (insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte, Cassettenrekorder, Musikboxen, Lautsprecher und Megaphone) ist nur dann zulässig, wenn die Toneinwirkung nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führen.
Ins freie führende Fenster und Türen sind ab 22 Uhr zu schliessen.

§ 5

Ausnahmen

- 1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind alle Arbeiten und Verrichtungen, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Flächen und Einrichtungen sowie von Sportplätzen zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr erforderlich sind. Ebenso ausgenommen sind Arbeiten durch den gemeindlichen Bauhof.
- 2) Die Gemeinde kann im Einzelfall von den Vorschriften dieser Verordnung widerruflich und unter Bedingungen und Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn der Vollzug der Verordnung eine unbillige Härte darstellen würde und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Zuwiderhandlung

Mit Geldbuße bis zu 2500 € kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen des § 3 während der Ruhezeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt oder

b) entgegen des § 4 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte benutzt die durch ihre Toneinwirkungen zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 3.12.1991 ausser Kraft.

Fischbachau, 29.10.2003

Gemeinde Fischbachau



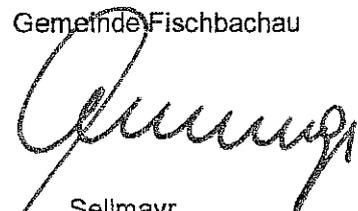
Selmayr
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Verordnung wurde am 29.10.2003 im Rathaus Fischbachau, Kirchplatz 10, Zimmer I/11 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.10.2003 angeheftet und am 29.11.2003 wieder entfernt.

Fischbachau, 29.10.2003

Gemeinde Fischbachau



Selmayr
1. Bürgermeister

